



Die Bürgermeisterin

BM-
23/60/80/
Büro VV

Stadt Wülfrath
Am Rathaus 1, 42489 Wülfrath
Telefon: 02058 / 18 0
Telefax: 02058 / 18 263
eMail: verwaltung@stadt.wuelfrath.de
Internet: www.wuelfrath.de

Geschäftszeiten:
Montag - Freitag 9:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag 13:30 - 17:00 Uhr
Sozial- u. Jugendamt: Dienstag nachmittags
u. Mittwoch ganztägig geschlossen!

Datum:
28.03.2007

STADT WÜLFRATH, Postfach 1480, 42481 Wülfrath

Herrn
Uwe Clees
Wilhelmstr. 20

42489 Wülfrath

Ihr Schreiben vom: Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
BM-Bie

Auskunft erteilt:
Herr Biederbeck

eMail: k.biederbeck@stadt.wuelfrath.de

Durchwahl:
0 20 58 / 18 285
Telefax: 02058 / 18 1285

Bauleitplanverfahren Nr. 869 – Radenberg II – in Wuppertal
hier: Erschließung über das Stadtgebiet von Wülfrath

28.4.07
7.

Sehr geehrter Herr Clees,

auf Ihre Schreiben vom 08.03.2007 fi-gg sowie das taggleiche Gespräch mit Frau Singh in meinem Hause nehme ich Bezug.

Schon seit mehreren Jahren beabsichtigen Sie die Entwicklung des o. a. Wohnbaugebietes, das sich ausschließlich in Wuppertal befindet. Von mir und auch schon von meinem Amtsvorgänger war Ihnen immer signalisiert worden, dass dem Rat der Stadt Wülfrath nur eine Erschließung über das Stadtgebiet von Wülfrath zur Zustimmung vorgelegt werden könnte, die für die Stadt Wülfrath keinerlei Kosten und Risiken mit sich bringt. Wie Sie wissen fällt die Stadt Wülfrath unter das sogenannte Nothaushaltsrecht; das heißt, die Stadt darf keine neue Verpflichtung eingehen, zu der sie rechtlich nicht verpflichtet ist; Verträge müssen der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorgelegt werden.

Konsequenz ist, die Stadt Wuppertal als Nutznießerin des Wohnbaugebietes müsste sich z. B. in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag unbefristet und unlimitiert zur Übernahme sämtlicher Kosten verpflichten, die durch die und an der Erschließungsanlage auf Wülfrather Stadtgebiet entstehen (Bau, Unterhaltung, Pflege, Verkehrssicherung, Winterdienst, Straßenreinigung etc.).

Der Entwurf des Städtebaulichen Vertrages, den Sie am 08. d. M. vorgelegt haben, sieht in § 5 zum einen eine limitierte Sicherheitsleistung vor, für die darüber hinaus ein Freigabetermin vorgesehen ist. Die Stadt Wuppertal ist gar nicht als absichernder Vertragspartner vorgesehen.

Wie Sie sich vorstellen können, würden durch die auf Wülfrather Stadtgebiet geplanten Erschließungsanlagen (Straßenfläche, Bahnbrückenanlage etc.) auch über den Freigabetermin hinaus Kosten entstehen, die ab dann alle zu Lasten der Stadt Wülfrath gehen würden. Zudem wäre eine limitierte Sicherheitsleistung sicherlich eine auf Basis der zu erwartenden Kosten kalkulierte Größe, die aber für unvorhersehbare Kosten keine ausreichende Sicherheit böte.

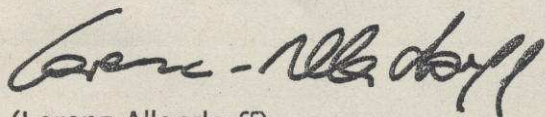
Zusätzlich wäre die von Ihnen in § 3 Abs. 2 vorgesehene Regelung, dass der Vorhabenträger die Unterhaltungslast auf Dritte übertragen kann, für die Stadt Wülfrath nicht akzeptabel. Hier ist nicht nachvollziehbar, wie von Seiten des Vorhabenträgers sichergestellt werden könnte, dass der Dritte die Verpflichtungen des Vorhabenträgers in gleichem Maße zu erfüllen in der Lage ist. Nach Ihrem Vertragsentwurf könnte sich die Stadt Wülfrath auch gegen einen solchen Austausch eines leistungspflichtigen Schuldners rechtlich nicht wehren und würde über die lange Vertragslaufzeit nicht kalkulierbare Risiken eingehen, die unvereinbar mit dem geltenden Haushaltsrecht sind.

Von daher kann die Stadt Wülfrath den von Ihnen vorgeschlagenen Entwurf eines städtebaulichen Vertrages nicht weiter verfolgen und sieht keinerlei Möglichkeit, Ihrem Anliegen insoweit zu entsprechen.

Deshalb bitte ich Sie, das Gespräch mit der Stadt Wuppertal zu suchen und eine wie auf Seite 1 dargestellt für die Stadt Wülfrath annehmbare Lösung vorzuschlagen, die auch genehmigungsfähig durch die Kommunalaufsicht wäre.

Die Stadt Wuppertal erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



(Lorenz-Allendorff)